

Satzung des Kleingärtnervereins Rüstringen e.V. in Wilhelmshaven

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Rüstringen e.V. Wilhelmshaven. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und lehnt jede mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab
- 2.2. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die eine Kleingartenparzelle in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und fördernder Mitglieder. Der Verein bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens.
- 2.3. Er verpachtet Parzellen des von ihm gepachteten Geländes in Unterpacht an seine Mitglieder zur nichtgewerblichen kleingärtnerischen Nutzung.
- 2.4. Er pflegt den Kleingartenbau und hält seine Unterpächter an, ihre Gärten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das Kleingartenwesen und der jeweils gültigen Gartenordnung zu bewirtschaften.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche, volljährige und geschäftsfähige oder jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- 3.2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.3. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung begründet.
- 3.4. Mitglieder ohne Pachtparzelle und ohne Aufgaben im Verein zahlen den halben Beitragssatz des Vereins. Sie haben kein Stimmrecht und keinen Einfluss auf Belange des Vereins.
- 3.5. Mitglieder ohne Pachtparzelle, aber mit Aufgaben im Verein, zahlen den vollen Beitragssatz des Vereins und die Prämie der Unfallversicherung. Sie haben Stimmrecht.
- 3.6. Die Übernahme von Aufgaben für den Verein durch Mitglieder ohne Pachtparzelle ist zustimmungspflichtig durch den Gesamtvorstand.
- 3.7. Die unter 3.5. und unter 3.6. genannten Personen werden als Sondermitglieder geführt.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wege-, Bezirks- und Jahreshauptversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Ausgeschlossen ist die Teilnahme an Vorstands-, Gesamtvorstands- und Bezirksvertreter-sitzungen und an Ausschüssen und Kommissionen.
- 4.2. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, sonstige Abgaben sowie Mahngebühren nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Insbesondere im Rahmen der Abgabeordnung zu erfüllen.
- 4.3. Mit Abschluss eines Unterpachtvertrages verpflichtet sich das Mitglied In seiner Eigenschaft als Pächter/in, fällige Kosten, insbesondere Pacht, Brandkassen- und Unfallversicherungsprämien, Kosten für die Klärgrubenentsorgung, für Strom und Wasser, angemessene Verwaltungskosten sowie sonstige Abgaben und Mahngebühren nach Maßgabe des Unterpachtvertrages sowie Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung insbesondere im Rahmen der Abgabenordnung zu erfüllen.
- 4.4. Er verpflichtet sich anzuerkennen, dass im Notfall andere Personen zur Gefahren- und Schadenabwehr jederzeit seinen Garten betreten dürfen.
- 4.5. Er verpflichtet sich, die im Unterpachtvertrag bzw. im Einzelnutzungsvertrag vereinbarten Arbeitsstunden zu den angesetzten Terminen innerhalb des Pachtgeländes des Vereins zu leisten. Abgeleitete Arbeitsstunden werden auf der persönlichen Arbeitskarte dokumentiert. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ausgleichsabgabe an den Verein zu zahlen, deren Höhe die Jahreshauptversammlung beschließt.
- 4.6. Er verpflichtet sich, die Vereinssatzung und alle vereinsintern ergangenen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, die nicht Teil der Vereinssatzung sind, anzuerkennen und einzuhalten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft und des Unterpachtvertrages

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, durch Tod oder durch Ausschließung.
 - 5.1.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gleichzeitig erlischt der Einzelnutzungsvertrag. Das ausscheidende Mitglied ist bis diesem Zeitpunkt verpflichtet den Mitgliedsbeitrag, den Pachtbetrag so wie ausstehende Beträge an den Verein zu zahlen.
 - 5.1.2 Die ordentliche Kündigung des Unterpachtvertrages kann nur zum 30. November eines Jahres erfolgen und muss spätestens am 3. Werktag im August dem Vorstand zugegangen sein.
 - 5.1.3. Der Garten ist an den Nachpächter oder bei der Rückgabe an den Verein in einem gemäß der Gartenordnung vorgeschriebenen Zustand zu übergeben.
- 5.2. Bei der Rückgabe des Gartens an den Verein ist eine Entschädigungsverpflichtung durch den Verein ausgeschlossen.
- 5.3. Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft, der Unterpachtvertrag /Einzelnutzungsvertrag mit Ablauf des Monats, der auf den Todestag folgt.

- 5.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es im erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, nicht mehr geschäftsfähig ist oder strafrechtliche Handlungen begangen hat.
- 5.5. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann durch den Gesamtvorstand mit einer zwei Drittelmehrheit ausgesprochen werden, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Schriftform zu rechtfertigen. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform bekanntzugeben. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet endgültig, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 6.1. der geschäftsführende Vorstand,
- 6.2. der Gesamtvorstand,
- 6.3. die Mitgliederversammlung.

7. Beschlussfähigkeit und Dokumentation

- 7.1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Anzahl seiner Mitglieder und einer der beiden Vereinsvorsitzenden bei Abstimmungen anwesend sind.
- 7.2. Mitgliederversammlung und Bezirksversammlung sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.3. Beschlüsse der Organe und der Bezirksversammlungen bedürfen der Schriftform und müssen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
- 7.4. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen unbesetzt bleiben.

8. Geschäftsführender Vorstand

Folgende Personen bilden in ihrer Gesamtheit den geschäftsführenden Vorstand:

- 8.1. 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- 8.2. 2. Vorsitzender/Vorsitzende
- 8.3. 1. Kassierer/Kassiererin
- 8.4. 2. Kassierer/Kassiererin
- 8.5. 1. Schriftführer/Schriftführerin
- 8.6. 2. Schriftführer/Schriftführerin

9. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Geschäftsordnung und den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 9.3. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Gesamtvorstand und stellt seine Beschlüsse zur Disposition.

10. Gesamtvorstand

- 10.1. Der geschäftsführende Vorstand, der Gartenfachberater, der Geländeobmann und die Bezirksvertreter bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.
- 10.2. Der Gesamtvorstand ernennt auf jeweils vier Jahre einen Gartenfachberater und einen Geländeobmann. Diese müssen von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- 10.3. Der Gesamtvorstand hat Mitwirkungsrechte in allen Angelegenheiten, die in der Jahreshauptversammlung zu beschließen sind.
- 10.4. Er hat Mitbestimmung- und Beschlussrecht in allen vereinsinternen Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung unterliegen.
- 10.5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung können diesen und anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 10.6. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg und nachgewiesene Fahrtkosten bleiben hier von unberührt.

11. Bezirksvertreter

- 11.1. Das Pachtgelände des Vereins ist unterteilt in Bezirke, die von Bezirksvertretern geleitet werden.
- 11.2. Bezirksvertreter werden in der Bezirksversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 11.3. Die Bezirksvertreter leiten ihre Bezirke im Rahmen der ihnen vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Aufgaben weitgehend selbständig, insbesondere verwalten sie die Etatmittel des Bezirks, führen die Gartenakten und organisieren die Gemeinschaftsarbeiten.
- 11.4. Sie können aus wichtigem Anlass Bezirksversammlungen einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Bezirksmitglieder muss eine Bezirksversammlung durchgeführt werden.
- 11.5. Die Bezirksvertreter werden unterstützt von je einem/einer ehrenamtlichen
 - 11.5.1. Bezirksschriftführer/in
 - 11.5.2. Bezirksfachberater/in
 - 11.5.3. Bezirksgerätewart/in (bei Bedarf)
 - 11.5.4. Bezirkswasserbeauftragten
 - 11.5.5. Bezirksstrombeauftragten
- 11.6. Wegeobleute handeln im Auftrag der Bezirksvertreter. Sie überwachen die Einhaltung der Vereinssatzung und der Garten- und der Bauordnung.
- 11.7. Sie leiten im Wechsel die Gemeinschaftsarbeiten in ihrem Weg bzw. ihrem Bezirk.
- 11.8. Sie führen die Listen des Wasser- und des Stromverbrauches an ihrem Weg.

12. Jahreshauptversammlung

- 12.1 Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im 1. Quartal eines Kalenderjahres vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen und wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- 12.2. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die personelle Besetzung des Vereinsvorstandes.
- 12.3. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der 1. und der 2. Schriftführer und der 1. und der 2. Kassierer werden im Wechsel gerader und ungerader Jahreszahlen für vier Jahre gewählt.

- 12.4. Drei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die einmalige Wiederwahl jedes Prüfers möglich ist.
- 12.5. Wahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt und erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 12.6. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl, kann der Wahlleiter über diesen Antrag abstimmen lassen.
- 12.7. Diskutiert und abgestimmt werden kann ausschließlich über Inhalte der Tagesordnung und über Anträge zur Tagesordnung.
- 12.8. Nach Vortrag der Fachberichte stellt der Versammlungsleiter die Entlastung des Vorstandes zur Abstimmung.
- 12.9. Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens bis zum 1. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Satzungsänderungen oder -neufassungen brauchen in der Versammlung eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht geforderte Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.
- 12.10. Ein Protokoll der Jahreshauptversammlung ist in den Vereinsheimen I und II zur Einsicht auszulegen.
- 12.11. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder absolut verbindlich.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder hat der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

14. Kassen- und Rechnungswesen

- 14.1. Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet einen Haushaltsvoranschlag, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen.
- 14.2. Der Haushaltsvoranschlag muss bis zum Beginn des Monats Dezember dem Gesamtvorstand zur Prüfung vorgelegt werden und auf der Jahreshauptversammlung vorgetragen und von den Mitgliedern genehmigt werden.
- 14.3. Ansatzänderungen innerhalb des Haushaltsvolumens kann der geschäftsführende Vorstand in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Gesamtvorstandes vornehmen.
- 14.4. Für Mehrausgaben, die das Gesamtvolumen des Haushaltsplanes überschreiten, ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der vom Gesamtvorstand genehmigt werden muss.
- 14.5. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Halbjahr in Terminabsprache mit dem 1. Kassierer eine Prüfung der Bargeldkasse, der Konten und der Bücher einschließlich der Belege vorzunehmen.
- 14.6. Eine dritte Kassenprüfung während des Geschäftsjahres erfolgt ohne Anmeldung.
- 14.7. An den Prüfungen müssen mindestens zwei Kassenprüfer teilnehmen.
- 14.8. Von jeder Kassenprüfung ist eine von zwei Prüfern unterschriebene Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand innerhalb Wochenfrist vorgelegt werden muss.
- 14.9. Eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse wird in der Jahreshauptversammlung von einem der Prüfer vorgetragen.

15. Schiedskommission

- 15.1. Eine fünfköpfige Schiedskommission soll nach eingehender Prüfung der Sachlage bei Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern eine Einigung der Kontrahenten ermöglichen.
- 15.2. Von den fünf Mitgliedern sollen drei aus dem Gesamtvorstand und zwei langjährige Vereinsmitglieder ohne weitere Funktion sein.
- 15.3. Kann die Kommission keine Einigung erzielen, gibt sie eine schriftliche Empfehlung an die beteiligten Parteien und an den Gesamtvorstand.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden,
- 16.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei vom Verein zu vertretendem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

*Eintrag in das Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg. –Registergericht-
Geschäftsnummer NZS VR 13011 vom 19.05.2016*